

**Vorlagennummer:** Mi 047/26  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Errichtung eines Roundpens (Longierzirkel) in Peetsch (Flur 1, Flst. 33)

**Datum:** 30.04.2026  
**Federführung:** Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung

### Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Roundpens (Longierzirkel) in Peetsch (Flur 1, Flst. 33) wird erteilt.

### Finanzielle Auswirkungen

<i>Produkt / Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen:</i>			

### Begründung

Das beantragte Vorhaben zur Errichtung eines Roundpens (Longierzirkels) befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist daher gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die möglichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange sind in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass durch die Errichtung des beantragten Longierzirkels keine dieser öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Das Vorhaben steht insbesondere weder im Widerspruch zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, noch beeinträchtigt es die geordnete städtebauliche Entwicklung oder sonstige schutzwürdige Interessen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die betreffende Fläche derzeit als Sportplatz bzw. Hundesportanlage dar. Dieser Plan stammt aus dem Jahr 2001 und entspricht nicht mehr der tatsächlichen Nutzung und der aktuellen städtebaulichen Zielsetzung. Die Fläche wird seit mehreren Jahren nicht mehr entsprechend dieser Darstellung genutzt. Bereits im Jahr 2022 wurde das Grundstück durch die Stadt an die Antragstellerin veräußert, mit dem erklärten Ziel, dort ein Nutzungskonzept unter anderem im Bereich Pferdeosteopathie und Reittherapie zu realisieren.

Bei dem beantragten Roundpen handelt es sich um eine wesentliche funktionale Anlage innerhalb dieses Nutzungskonzeptes, da er der Ausbildung, Bewegung und therapeutischen Arbeit mit Pferden dient. Das Vorhaben ist somit als Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzeptes zu bewerten.

Ergänzend ist festzustellen, dass das geplante Gesamtkonzept aufgrund seines Flächenbedarfs (insbesondere für Pferdehaltung, Auslauf- und Bewegungsflächen sowie Trainings- und Therapieeinrichtungen) sowie der mit der Tierhaltung typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die Umgebung (insbesondere Geruchs- und Immissionswirkungen) grundsätzlich dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist das beantragte Vorhaben zulässig. Dem Antrag kann zugestimmt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge einer zukünftigen Berichtigung an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.

**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung)	02.06.2026	N

**Anlage/n**

1 - Mi 047 26 Flurkarte Lageplan Grundriss Ansicht (öffentlich)



Erstellt am 03.01.2025

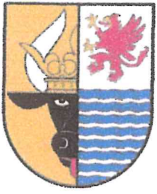
Gemarkung: Peetsch (13 1473)  
Flur: 1  
Flurstück: 33

Gemeinde: Mirow, Stadt (13 0 71 099)  
Landkreis Meckl. Seenplatte  
Lage: An Peetsch



MV4187  
0 10 20 30 Meter  
Maßstab 1:1000

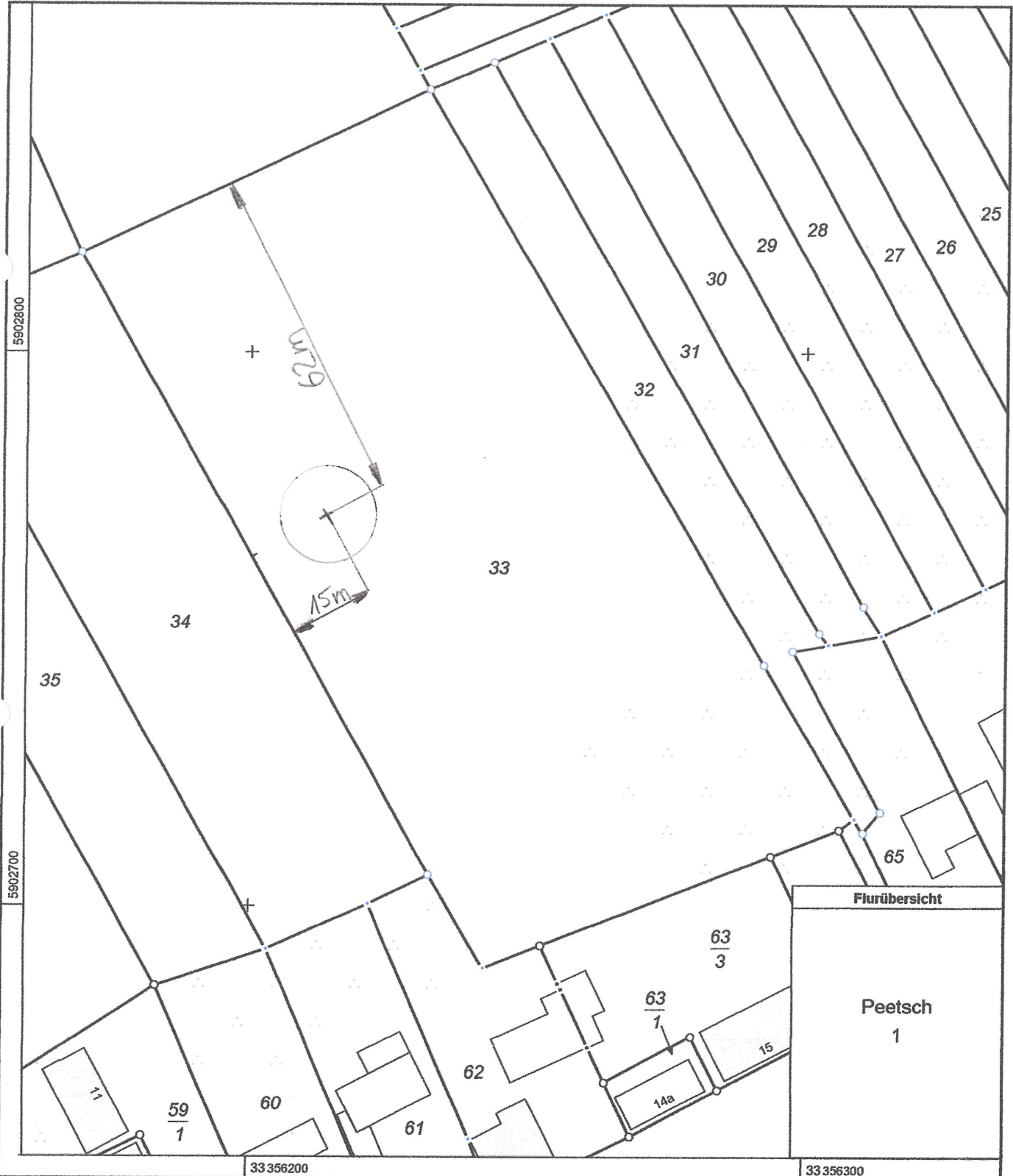
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Erstellt am 03.01.2025

Gemarkung: Peetsch (13 1473)  
Flur: 1  
Flurstück: 33

Gemeinde: Mirow, Stadt (13 0 71 099)  
Landkreis Meckl. Seenplatte  
Lage: An Peetsch

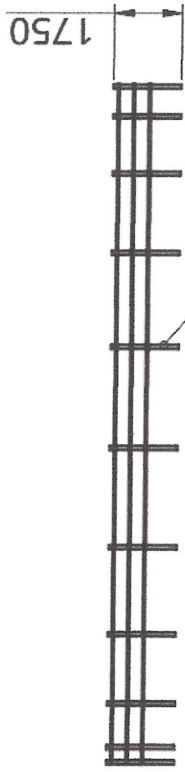


MV4187

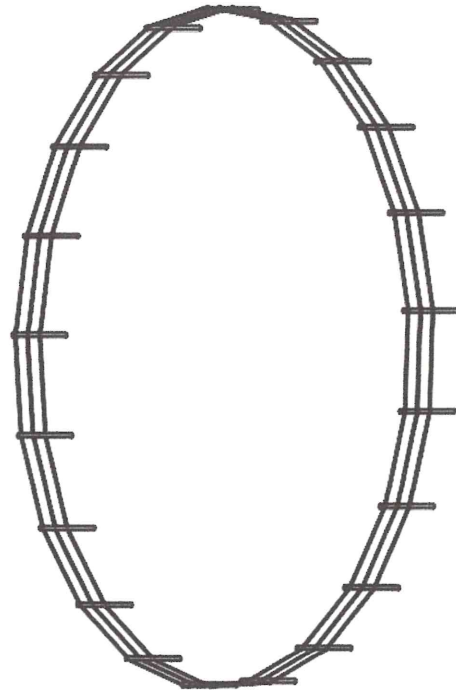
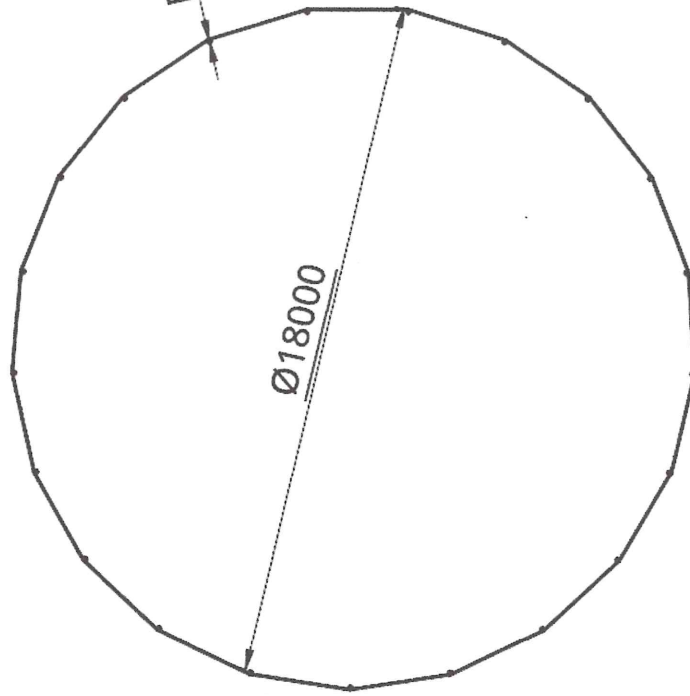
0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Roblierpfosten ohne Betonfundament



gezeichnet	geprüft	Datum	Zeichnung	Blatt	Blatt
Philip Wurmsturg	Lena Ziegenhagen	18.01.2026	A4 Blattab 1:200	Blatt 1:200	Blatt 1 von 1
			Longierzirkel	Blatt	1
			Roblierpfosten	Blatt	1 von 1